



STATUTEN



I. Name und Sitz

§ 1.

Unter dem Namen „Glarner-Kantonal-Fussballverband“ (GKFV) besteht ein Verein gemäss Art 60 ff ZGB mit rechtlichem Domizil in Glarus.

Der GKFV ist politisch und konfessionell neutral.

II. Vereinszweck

§ 2.

Der GKFV fördert mit seinen Mitgliedsvereinen den Fussballsport im Verbandsgebiet. Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten sowohl den Spitzen- wie den Breitensport.

Der GKFV kann zu diesem Zweck in Zusammenarbeit und mit Zustimmung der Mitgliedsvereine Nachwuchs - Auswahlmannschaften wie Trainingsstützpunkte bilden und führen. Der GKFV kann zuhanden der Mitgliedsvereine auch Trainer- und Betreuerbildungen insbesondere im Nachwuchs- und Kinderfussball anbieten. Es ist bei diesen Aktivitäten eine Zusammenarbeit und Koordination mit dem SFV und dem OFV anzustreben.

Der GKFV kann kantonale Meisterschaften oder Cupwettbewerbe in allen Kategorien organisieren und in Beachtung der Wettspielreglemente des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OVF) durchführen.

Der GKFV steht seinen Mitgliedsvereinen in sportlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen beratend zur Verfügung.

Der GKFV vertritt die Interessen des Glarner Fussballs in der Öffentlichkeit, gegenüber Verbandsbehörden und Organen des SFV, des OFV sowie gegenüber Kanton und Gemeinden. Der GKFV vertritt die Anliegen des Sports auch zusammen mit andern kantonalen Sportverbänden.

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü	19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom::	05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV	05. Oktober 2000		
Version 02	Freigabe durch: DV	22. September 2005	Augabe:	27. Dez. 2005

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des GKFV können Vereine mit Sitz im Kanton Glarus werden, die den Fussballsport betreiben und sich an der Meisterschaft des SFV beteiligen, sowie Schiedsrichtervereinigungen der Region (SR)

§ 4

Ein Aufnahmegesuch eines Vereins ist schriftlich an den Vorstand des GKFV zu richten. Es sind die Unterlagen betreffend Mitgliedschaft oder Gesuche um Mitgliedschaft beim SFV und OFV beizulegen. Ein neues Mitglied wird durch den Vorstand beim GKFV aufgenommen, falls die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft beim SFV und OFV vorliegen. Der Entscheid wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Die Vereine sind für sich, ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre verpflichtet, die Statuten, Reglemente und die gestützt darauf erlassenen Anordnungen von SFV, OFV und GKFV einzuhalten und zu befolgen.

§ 6

Eine Mitgliedschaft beim GKFV erlischt:

- durch Austritt
- durch Auflösung des Vereins
- durch Ausschluss

Mitglieder können nur auf Ende einer Saison durch eingeschriebenen Brief an den Zentralvorstand des SFV und unter gleichzeitiger Orientierung des OFV sowie des GKFV aus dem Verband austreten. Eine Auflösung des Vereins ist den gleichen Stellen mitzuteilen.

Ein Austritt oder eine Auflösung eines Vereins kann erst nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen oder ausreichender Sicherheitsleistungen gegenüber SFV, OFV und GKFV erfolgen.

Für Fusionen von Mitgliedsvereinen ist Art. 15 - Absatz 2 - der SFV Statuten massgeblich.

Mit dem Austritt aus dem SFV und dem OFV erlischt auch die Mitgliedschaft beim GKFV.

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü	19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom::	05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV	05. Oktober 2000		
Version 02	Freigabe durch: DV	22. September 2005	Augabe:	27. Dez. 2005

§ 7

Personen, die sich um die Belange des Fussballsports oder des GKFV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder können in Funktionen des Verbandes gewählt werden.

IV. Organisation

§ 8

Die Organe des GKFV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung
- der Vorstand
- der Vorstandsausschuss
- Fachkommissionen / Arbeitsgruppen
- Schiedsgerichte
- *die Rechnungsrevisoren*

V. V. Delegiertenversammlung

§ 9

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) wird durch den Vorstand einberufen. Die DV hat 1mal jährlich stattzufinden. Die Einladung mit der Traktandenliste, den Rechnungsunterlagen, den Geschäftsreglementen sowie dem Protokoll der letzten DV hat mindestens 20 Tage vor Durchführung bei den Mitgliedern einzutreffen.

Eine ausserordentliche DV kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 2 Mitgliedsvereinen unter Angabe der Gründe verlangt werden.

Eine ausserordentliche DV hat raschmöglichst, spätestens 8 Wochen nach Eingang eines rechtsgültigen Antrags seitens der Mitglieder stattzufinden.

Die Bestimmungen für die ordentliche DV sind sinngemäss auch für eine ausserordentliche DV anzuwenden.

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü	19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom::	05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV	05. Oktober 2000		
Version 02	Freigabe durch: DV	22. September 2005	Augabe:	27. Dez. 2005

§ 10

Die DV wird in der Regel durch den Präsidenten des GKFV geleitet.
Bei dessen Fehlen wird der Präsident in folgender Reihenfolge vertreten:

1. durch den Vizepräsidenten
2. durch einen Tagespräsidenten

Die Organe haben zuhanden der jährlichen DV oder zuhanden der Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung Bericht zu erstatten.

Anträge der Vereine müssen dem GKFV Präsidenten bis spätestens 14 Tage vor der DV schriftlich und begründet eingereicht werden.

§ 11

Der ordentlichen DV als oberstes Organ obliegen sämtliche wichtigen Grundsatzentscheidungen des Verbandes. An der DV sind insbesondere zu behandeln und zu genehmigen:

- Protokolle der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen DV
- Jahresberichte der Organe, Ressorts, Fachkommissionen
- Jahresrechnungen und Revisionsberichte
- Entlastung der Organe
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Mutationen
- *Jahresprogramme:*
 - a) *des Vorstandes*
 - b) *der Kommissionen und Arbeitsgruppen*
- *Geschäftsreglemente / Budget*
- Anträge des Vorstandes und der Mitgliedervereine
- Festsetzung Jahresbeiträge und Bussen
- Ehrungen
- Allfälliges
- Bekanntgabe des Ortes für die nächste DV

§ 12

Die Amtsdauer der von der DV gewählten Personen beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, in weiteren Wahlgängen mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü	19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom::	05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV	05. Oktober 2000		
Version 02	Freigabe durch: DV	22. September 2005	Augabe:	27. Dez. 2005

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Folgende Entscheide bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- Erlass, Änderung und Ergänzung der Statuten
- Rückkommensanträge
- Verleihung Ehrenmitgliedschaften
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des GKFV unter Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat der Vorsitzende der DV den Stichentscheid. Wahlen werden bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang durch das Los entschieden.

§ 13

Die Teilnahme an der ordentlichen oder ausserordentlichen DV sind für alle Mitglieder des GKFV obligatorisch.

Jeder Mitgliedsverein und die SR-Vereinigung muss mit 2 Delegierten vertreten sein. Die Delegierten müssen dem aktuellen Vorstand angehören

Vereine (SR-Vereinigungen), die sich an der DV nicht- oder nicht Statutenkonform - vertreten lassen, werden gebüsst.

Liegt seitens eines Vereins eine schriftliche und ausreichende Begründung (wichtige Gründe) für die Nichtteilnahme vor, kann der Vorstand die Busse ermässigen oder aufheben.

Entschuldigungen sind schriftlich mindestens 8 Tage vor der DV, in ausserordentlichen Fällen spätestens innert 3 Tagen nach deren Durchführung, dem Vorstand des GKFV einzureichen.

VI. Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung

§ 14

Der Vorstand des GKFV kann die Präsidenten und Juniorenobmänner der Mitgliedsvereine zu speziellen Tagungen einladen.

Es gelten dafür die Vorschriften und Bestimmungen für die DV sinngemäss. Die Mitgliedsvereine können gemäss § 9 auch eine ausserordentliche Tagung verlangen.

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü	19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom::	05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV	05. Oktober 2000		
Version 02	Freigabe durch: DV	22. September 2005	Augabe:	27. Dez. 2005

§ 15

An der Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung werden primär grundsätzliche sportliche und administrative Themen im Rahmen der Zwecksetzungen des GKFV behandelt.

Es sind dies insbesondere:

- Orientierung und Beschlussfassung über Struktur, Organisation, Durchführung und Finanzierung des GKFV Nachwuchsprojekt
- Orientierung und Beschlussfassung über Organisation, Durchführung der Glarner Fussballmeisterschaften und Cup
- Fach- und Weiterbildungsvorträge für Trainer und Funktionäre
- Informationen zu speziellen Themen auf ausdrücklichen Wunsch der Vereine oder durch Beschluss des Vorstandes
- Vorstellung der Ergebnisse von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen, welche von Vorstand, DV oder Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung eingesetzt wurden

§ 16

Jeder Mitgliedsverein hat zu diesen Tagungen den Präsidenten und den Juniorenobmann oder allfällige Stellvertreter abzuordnen.

Jeder Mitgliedsverein verfügt an diesen Tagungen über 2 Stimmen.

Die Mitglieder des GKFV Vorstandes haben bei den Entscheiden der Präsidenten- und Juniorenobmännertagung kein Stimmrecht.

Die Bestimmungen betreffend obligatorische Teilnahme und Bussen gemäss § 13 und § 20 gelten auch für die Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagungen.

VII. Vorstand, Vorstandsausschuss, Fachkommissionen, Arbeitsgruppen

§ 17

Der Vorstand des GKFV besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen Mitglied eines Glarner Fussballvereins oder einer anerkannten Schiedsrichter Vereinigung der Region sein.

Der Präsident des GKFV leitet den Vorstand und nimmt von Amtes wegen

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü	19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom::	05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV	05. Oktober 2000		
Version 02	Freigabe durch: DV	22. September 2005	Augabe:	27. Dez. 2005

Einsitz im Regionalvorstand des OFV.

Der Vorstand des GKFV konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Vorstandsausschuss von 3 Personen, dem der Präsident von Amtes wegen angehört. Der Ausschuss hat spezielle und dringliche Fragen zuhanden des Vorstandes vorzubereiten bzw. selbständig zu entscheiden. Über die Entscheidungskompetenzen des Vorstandes, Vorstandsausschusses, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen hat der Vorstand ein Reglement zu erlassen.

Der Vorstand bestimmt selbständig über seine Organisation und die Aufgabenzuweisungen im Rahmen der Zweckerfüllung aufgrund der Statuten. Die Vorstandsorganisation bzw. wesentliche Änderungen daran sind den Vereinen bekannt zu machen.

Es obliegt dem Vorstand insbesondere:

- die Vertretung der Interessen des Fussballsports gegenüber der Öffentlichkeit, den Gemeinden und dem Kanton, insbesondere in der Sport Toto Kommission und *bei Behörden*
- die sportliche und fussballerische Talentförderung im Nachwuchsbereich
- die Unterstützung der Bestrebungen der Vereine zur Verbesserung ihrer Infrastruktur und der Förderung eines zeitgemässen Sportstättenbaus
- die Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Sportamt des Kantons Glarus, den Sponsoren und Mitgliedsvereinen im Rahmen der Beschlüsse der Präsidenten- und Juniorenobmännertagungen
- die Zusammenarbeit mit dem SFV, OFV und den Partnerverbänden im allgemeinen und im Bereich Nachwuchsfussball im besondern
- die Beratung der Vereine in administrativen und rechtlichen Fragen
- die Wahl von Vertretern in Kommissionen, Organisationen und Behörden, soweit diese nicht durch die DV zu wählen sind
- die Beschaffung finanzieller Mittel
- die Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, die mit Zustimmung der Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung oder der DV längerfristige Aufgabenstellungen des GKFV betreuen

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü	19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom::	05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV	05. Oktober 2000		
Version 02	Freigabe durch: DV	22. September 2005	Augabe:	27. Dez. 2005

§ 18

Der Vorstand ist berechtigt, zu den Vorstandssitzungen oder für spezielle Aufgaben geeignete Personen zur Mitarbeit beizuziehen.

§ 19

Der Vorstand vertritt den GKFV nach aussen.

Der Präsident führt rechtsverbindlich Einzelunterschrift. An seiner Stelle kann der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandmitglied unterzeichnen.

Der Vorstand erlässt für die Vertretung des Nachwuchsprojekts nach aussen spezielle Weisungen.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid. Bei Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit nach dem 3. Wahlgang das Los.

§ 20

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstössen gegen Statuten, Reglemente und Beschlüssen des GKFV sowie bei der Nichtteilnahme an obligatorischen Kursen und Tagungen im Verbandsgebiet oder bei Nichteinhalten von Abgabeterminen Bussen von Fr. 50. – bis Fr. 500.- auszusprechen.
Der Vorstand erlässt ein Bussenreglement.

VIII. Rechnungsrevisionsstelle

§ 21

Die Rechnungsrevisoren sind von denjenigen Vereinen zu stellen, in deren Domizil die letzte ordentliche DV stattgefunden hat und in deren Domizil die nächste ordentliche DV stattfindet. Die Vereine haben für diese Aufgabe befähigte Personen zu nominieren

Die Rechnungsrevisoren haben die Verbandsrechnungen des GKFV zu prüfen, der DV darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IX. Finanzen, Haftung

§ 22

Das Rechnungsjahr für die Verbandsrechnung des GKFV dauert vom 01.Juli bis 30.Juni

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü	19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom::	05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV	05. Oktober 2000		
Version 02	Freigabe durch: DV	22. September 2005	Augabe:	27. Dez. 2005

§ 23

Die Einnahmen des GKFV sind:

- von der DV beschlossene Jahresbeiträge, Bussen
- Sport Toto Beiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen und Aktivitäten
- Beiträge des SFV, OFV, AL, J + S
- durch die DV beschlossene Abgaben
- Zuwendungen Dritter und Erlöse aus Sponsoring
- übrige Einnahmen

Die Ausgaben des GKFV sind:

- durch die DV beschlossene Beiträge an die Mitgliedsvereine
- ausserordentliche Beiträge gemäss Sport Toto Regelung, welche über den Verband abgerechnet werden
- Kurs- und Ausbildungskosten
- vom GKFV organisierte Wettbewerbe
- allgemeine Verbandsunkosten

§ 24

Für Verpflichtungen des GKFV haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbandes. Jede persönliche oder anderweitige Haftung gegenüber Dritten ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.

X. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Für die Revision der Statuten und die Auflösung des GKFV ist die Delegiertenversammlung zuständig.

Bei einer Auflösung des GKFV hat die DV gleichzeitig über die Verwendung des dannzumal vorhandenen Verbandsvermögens zu befinden.

§ 26

Soweit diese Statuten und die Reglemente des GKFV keine besondern Vorschriften enthalten, kommen ergänzend diejenigen von Art. 60 ff ZGB und sinngemäss die Bestimmungen des SFV und des OFV zur Anwendung.

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü	19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom::	05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV	05. Oktober 2000		
Version 02	Freigabe durch: DV	22. September 2005	Augabe:	27. Dez. 2005

§ 27

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. August 1973.

Sie treten in Kraft mit der Genehmigung durch die DV des GKFV vom 05. Oktober 2000 und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den OFV.

Genehmigung durch den

Glarner-Kantonal-Fussballverband :

Ostschweizer Fussballverband :

am : 3. Oktober 2000.....

am

der Präsident: der Aktuar:

der Präsident: der Sekretär

Heinrich Dürst Balz Feldmann

Albert Kern Willy Steffen

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü 19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom:: 05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV 05. Oktober 2000	
Version 02	Freigabe durch: DV 22. September 2005	Augabe: 27. Dez. 2005



STATUTEN

Änderungs-Journal



Anhang

Glarner-Kantonal-Fussball-Verband

11

Vers	Datum Inkraftsetzung	Änderung Kap. / §	Seite	Anderungsgrund	Ersetzt:
01	05.Okt. 2000	Total	1 - 10	Statutenrevision DV 2000	Statuten vom 24.Aug. 1973
02	22. Sept. 2005	§13	S - 5	Anzahl Delegierte von 3 auf 2 geändert	Statuten vom 05. Okt. 2000

GKFV_Statuten vom 22.09.05	Erstellt durch: Dü	19. September 2000	Ersetzt Ausgabe vom::	05. Oktober 2000
	Freigabe durch DV	05. Oktober 2000		
Version 02	Freigabe durch: DV	22. September 2005	Angabe:	27. Dez. 2005